

Satzung der Katholischen Studierenden Jugend in der Diözese Eichstätt

§ 1 Die Katholische Studierende Jugend in der Diözese Eichstätt

- (1) Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Eichstätt ist ein Verband katholischer Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten. Grundlage der Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Bund und des Bund Neudeutschland.
- (2) Die KSJ in der Diözese Eichstätt nennt sich „Katholische Studierende Jugend Diözesanverband Eichstätt“, kurz „KSJ DV Eichstätt“.
- (3) Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört der KSJ DV Eichstätt dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Eichstätt an.

§ 2 Mitgliedschaft im KSJ DV Eichstätt

Ein Mitglied erklärt die Mitgliedschaft im Bundesverband der KSJ gegenüber des KSJ DV Eichstätt.

- (1) Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt schriftlich erklärt wird.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Bundesleitung auf Beantragung durch Stadtgruppen- oder Diözesanleitung. Im Streitfall kann der nachfolgende Bundesrat angerufen werden. Außerdem kann die Bundesleitung einen Antrag auf Ausschluss stellen, über den dann auf dem folgenden Bundesrat entschieden wird.
- (3) Jedes Mitglied der KSJ ist verpflichtet, den festgelegten Bundesbeitrag zu entrichten. Näheres regeln die §§ 47 und 48 der KSJ Satzung auf Bundesebene. Hinzu kommt ein Diözesanbeitrag dessen Höhe die Diözesankonferenz festlegt.

Struktur

§ 3 Struktur des KSJ DV Eichstätt

- (1) Die Zusammenarbeit als KSJ erfolgt auf Stadtgruppen- und auf Diözesanebene.
- (2) Jedes Mitglied gehört dem KSJ DV Eichstätt an und ist in Stadtgruppen organisiert, jede Stadtgruppe im Diözesangebiet muss dem KSJ DV Eichstätt angehören.
- (3) Der KSJ DV Eichstätt wird von der Diözesanleitung im Rahmen dieser Satzung, der Grundsatzprogramme der KSJ und der Beschlüsse der Diözesankonferenz geleitet.
- (4) Die Diözesankonferenz bildet das oberste Beschlussorgan des KSJ DV Eichstätt.

- (5) Zur Unterstützung der Diözesanleitung können von der Diözesankonferenz Ausschüsse gewählt, sowie von der Diözesanleitung Projektleiter einberufen werden.

§ 4 Stadtgruppen

- (1) Mitglieder des KSJ DV Eichstätt organisieren sich lokal in Stadtgruppen.
- (2) Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ können sich die Stadtgruppen eine eigene Satzung geben. Diese Satzungen dürfen der Satzung des KSJ DV Eichstätt nicht widersprechen. Satzungen der Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die Leitung der nächsthöheren Ebene. Im Streitfall ist ein Berufungsverfahren beim Beschlussgremium der nächsthöheren Ebene möglich.
- (3) Der gewählten Leitung bzw. dem Leitungsteam einer KSJ-Stadtgruppe gehören mindestens eine Stadtgruppenleiterin, ein Stadtgruppenleiter und ein/e Kassier/erin, sowie bis zu einer geistlichen Verbandsleitung an. Die Anzahl der Ämter als Stadtgruppenleiterin und Stadtgruppenleiter muss gleich sein.
- (4) Über die Neubildung oder Auflösung von KSJ-Stadtgruppen entscheidet die Diözesankonferenz.
- (5) Voraussetzung für die Neubildung einer Stadtgruppe sind:
- eine vollbesetzte Stadtgruppenleitung nach §4(3)
 - eine weiterführende Schule in der lokalen Umgebung des Standortes

§ 5 Die Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung des KSJ DV Eichstätt besteht aus höchstens 6 Personen. Diese besteht aus einer/einem Geschäftsführer/in und einer geistlichen Verbandsleitung und 4 weiteren Mitgliedern, davon mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied.
- (2) Ihre Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in Form eines Tätigkeitsberichtes abzulegen.
- (4) Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Vertretung des Diözesanverbandes auf Bundesebene und die Zusammenarbeit mit dem Diözesanvorstand des BDKJ, mit den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände im BDKJ, den Erwachsenenverbänden der KSJ, sowie für Kontakte zu den kirchlichen Gremien der Diözese.
- (5) Die Diözesanleitung bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- (6) Der Diözesanleitung sitzt der/die Jugendreferent/in des KSJ DV Eichstätt beratend bei.
- (7) Die Geschäftsführung zeichnet sich verantwortlich für die finanzielle Führung und für die Ausführung der organisatorischen, sowie kaufmännischen Aufgaben des Verbandes. Sie wird durch den/die gewählte/n Geschäftsführer/in oder bei Vakanz des Postens durch den/die Jugendreferenten/-in des KSJ DV Eichstätt übernommen.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse sind zeitlich und inhaltlich begrenzte Arbeitsgremien des Diözesanverbandes.
- (2) Ziele, Inhalte, Laufzeit, Größe und Anzahl der Ausschüsse legt die Diözesankonferenz fest.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt in der Regel ein Jahr, wenn nicht von der Diözesankonferenz anders festgelegt, und kann die Laufzeit des Ausschusses nicht übersteigen.
- (4) Jeder Ausschuss besteht aus höchstens vier weiblichen und vier männlichen Mitgliedern, plus einem zusätzlichen Mitglied aus der Diözesanleitung. Jeder Ausschuss wählt eine/n Sprecher/in.
- (5) Weiteres regeln die Geschäfts- und Wahlordnung des KSJ DV Eichstätt.

Die Diözesankonferenz

§ 7 Aufgaben der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschlussorgan des KSJ-Diözesanverbandes Eichstätt. Ihr obliegen die grundlegenden inhaltlichen Entscheidungen:

- Beratung und Beschlussfassung über Leitlinien für die KSJ-Arbeit
- Diskussion und Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit und über Ziele, Inhalte und Anzahl der Ausschüsse sowie wichtige aktuelle Fragen
- Beschlussfassung über die Jahresplanung des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung
- Beschlussfassung über die Diözesanbeiträge
- Beschlussfassung über die Satzung des KSJ DV Eichstätt, über eine Geschäfts-, sowie eine Wahlordnung für die Diözesankonferenz und über andere Strukturfragen
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts der Diözesanleitung
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, insbesondere in Satzungsfragen
- Wahl der Diözesanleitung
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- Wahl von Delegierten. Die Diözesankonferenz kann die Diözesanleitung

beauftragen, weitere Delegierte zu benennen, falls ihr eine ausreichende Wahl von Delegierten nicht möglich ist oder gewählte Delegierte von ihrer Wahl zurückgetreten sind. Weiteres regelt § 23 der Satzung der KSJ auf Bundesebene.

- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse

§ 8 Mitglieder der Diözesankonferenz

(1) Die Diözesankonferenz des KSJ DV Eichstätt setzt sich aus folgenden Mitgliedern mit vollem Wort- und Stimmrecht zusammen:

- Die Diözesanleitung nach §5 (1).
- Die Stadtgruppenleitungen mit jeweils 1 Stimme männlich, 1 weiblich und 1 Kassier/erin
- Die Delegierten nach §8 (3).

(2) Der Diözesankonferenz des KSJ DV Eichstätt sitzen folgende beratende Mitglieder mit Wortrecht bei:

- Alle weiteren Mitglieder des KSJ DV Eichstätt
- Der/die Jugendreferent/-in des KSJ DV Eichstätt
- Ein Mitglied der Bundesleitung der KSJ
- Ein/e Vertreter/-in des BDKJ in der Diözese Eichstätt
- Jeweils ein/e Vertreter/-in der KSJ-Erwachsenenverbände

(3) Der Delegiertenschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

- Je volle 10 Mitglieder einer Stadtgruppe ergeben eine Delegiertenstimme für die jeweilige Stadtgruppe. Eine Stadtgruppe kann nicht 50% oder mehr Anteil der Gesamtstimmen auf der Diözesankonferenz besitzen
- Die Delegierten sind auf einer Stadtgruppenkonferenz festzulegen.
- Jede Stadtgruppe stellt für ihre Delegation sicher, dass die Stimmenverteilung zwischen den Geschlechtern die Geschlechteraufteilung der Mitglieder ihrer Stadtgruppe widerspiegelt. Die Stimmverteilung wird auf der Konferenz durch die Diözesanleitung geprüft.

§ 9 Mitgliedschaft in der Diözesankonferenz

- (1) Die Mitgliedschaft in der Diözesankonferenz ist persönlich, kann aber im Verhinderungsfall vertreten werden.
- (2) Das zu vertretende Mitglied darf seine Stimme selbst schriftlich delegieren, wobei Stimmenhäufungen unzulässig sind.
- (3) Stimmen können nur innerhalb der eigenen Stadtgruppe, bzw. bei Mitgliedern der Stadtgruppenleitung nur von anderen Mitgliedern der

Stadtgruppenleitung übernommen werden. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden.

- (4) Männliche Stimmen können nur von männl. Mitgliedern, weibliche von weibl. Mitgliedern und Stimmen geistlicher Verbandsleitungen von geistl. Verbandsleitungen übernommen werden.

§ 10 Einberufung der Konferenz

- (1) Die Diözesankonferenz tagt mindestens einmal im Jahr
- (2) Der Termin wird mindestens 6 Wochen vorher von der Diözesanleitung festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Diözesankonferenz ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Termin wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller von der Diözesanleitung festgelegt.

§ 11 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen werden in der Geschäfts-, sowie in der Wahlordnung der Diözesankonferenz getroffen.

§ 12 Abrechnungsverfahren

- (1) Mitgliederlisten werden in der Geschäftsstelle des KSJ DV Eichstätt geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle des KSJ DV Eichstätt meldet dem KSJ-Bundesamt die Anzahl der Mitglieder, deren Beitragsart und Geschlecht.
- (3) Die Beitragszahlungen müssen bis zum 15. Oktober an das KSJ-Diözesanbüro erfolgen. Der Zahlungstermin für nachgemeldete Mitglieder ist der 15. Dezember.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich nach § 2, (4) zusammen.

Schlussbestimmungen

§ 13 Das Diözesanbüro und die Geschäftsstelle des KSJ DV Eichstätt

- (1) Die Diözesanleitung unterhält eine Geschäftsstelle in der Jugendstelle Schelldorf.
- (2) Außerdem unterhält sie das Diözesanbüro am Seminarweg 1, 85072 Eichstätt.

§ 14 Auflösung des Diözesanverbandes

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des KSJ-Diözesanverbandes Eichstätt bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- (2) Das Vermögen des KSJ-Diözesanverbandes Eichstätt fällt dann dem KSJ Bundesamt e. V. zu.

§ 15 Änderungen dieser Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.
- (2) Eine Änderung der §§ 14 und 15 dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.01.2018 in Kraft.